(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 12 / 2567

Änderung der Maßnahme zur Effizienzsteigerung bei der Nutzung alternativer Energien durch die Installation von Solaranlagen zur Energieerzeugung gemäß der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 15/2565

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 15/2565 vom 8. Dezember 2022 betreffend der Maßnahme zur Effizienzsteigerung für eine intelligente und nachhaltige Industrie und um die Angemessenheit bei der Umsetzung der Maßnahme zur Effizienzsteigerung bei der Nutzung alternativer Energien durch die Installation von Solaranlagen zur Energieerzeugung zu verbessern, hebt das Board of Investment gemäß des Abschnitts 16 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) hiermit die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 8/2567 vom 28. Juni 2024 über die Änderung der Maßnahme zur Effizienzsteigerung bei der Nutzung alternativer Energien durch Installation von Solaranlagen gemäß der Bekanntmachung Nr. 15/2565 auf und erlässt folgende Bekanntmachung:

1. Der Investitionswert in die Effizienzsteigerung durch die Nutzung alternativer Energien mittels der Installation von solaren Energieerzeugungssystemen wird wie folgt angerechnet:
   1.1 Investitionen in primäre Maschinen und/oder Ausrüstungen, die für die Effizienzsteigerung wesentlich sind, umfassen die folgenden fünf Dinge:
      1.1.1 Solarmodule (PV-Module)
      1.1.2 Wechselrichter
      1.1.3 Elektrische Transformatoren
      1.1.4 Stromverteilungssysteme, Steuerungssysteme, Überwachungs- und Inspektionssysteme, Sicherheitssysteme, Wetterstationen und Reinigungssysteme für Solarmodule
      1.1.5 Batteriespeichersysteme (BESS) und BESS-Wechselrichter
   1.2 Die Kosten für die Installation und die Montagestruktur der primären Maschinen und/oder Ausrüstungen, die für die Effizienzsteigerung wesentlich sind, wie in Punkt 1.1 angegeben.
2. Die maximale Unterstützungshöchstgrenze durch Befreiung von der Körperschaftssteuer richtet sich nach den folgenden Fällen:
   2.1 Im Falle einer Investition unter Nr. 1.1.1 bis 1.1.4 ist der Investitionswert einschließlich der Kosten für Installation und Montagestruktur gemäß Nr. 1.2 auf maximal 30 Millionen Baht pro 1 Megawatt (MW) Stromerzeugungskapazität zu begrenzen.
   2.2 Im Falle einer Investition unter Nr. 1.1.1 bis 1.1.5 ist der Investitionswert einschließlich der Kosten für Installation und Montagestruktur gemäß Punkt 1.2 auf maximal 40 Millionen Baht pro 1 Megawatt (MW) Stromerzeugungskapazität zu begrenzen.

3. Diese Bekanntmachung gilt für Investitionsförderungsanträge, die ab dem 1. November 2024 eingereicht werden.
4. Projekte, die einen Investitionsförderungsantrag vor dem 1. November 2024 einreichen, unterliegen den im Board of Investment Bekanntmachung Nr. 15/2565 vom 8. Dezember 2022 festgelegten Kriterien und Bedingungen.

Bekannt gegeben am 3. September 2024.

(Pichai Chunhavajira)

Vizepremierminister

Vorsitzender des Board of Investment